

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Arnold Schmitt (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

### Hochwasserschutz in Trier-Ehrang

Die **Kleine Anfrage 161** vom 16. August 2006 hat folgenden Wortlaut:

Durch das Hochwasserschutzgesetz des Bundes vom Mai 2005 ist die Landesregierung verpflichtet, Überschwemmungsgebiete auszuweisen. Nach § 88 Abs. 2 Landeswassergesetz gilt bei der Festlegung im Regelfall, dass Gebiete einbezogen werden, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden, mit dem im Regelfall statistisch einmal in 100 Jahren zu rechnen ist. Nach dem grenzüberschreitenden Atlas der Überschwemmungsgebiete im Einzugsgebiet der Mosel liegt ein Großteil des Ortes Trier-Ehrang dann in einem solchen Gebiet. Bis heute ist hier jedoch kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sieht die zukünftige Planung der Landesregierung für den Bereich Trier-Ehrang aus?
2. Welche Möglichkeiten ergeben sich für die Landesregierung, für die heute schon bebauten Flächen die Regelungen für Überschwemmungsgebiete auszusetzen?
3. Welche Möglichkeiten des aktiven Hochwasserschutzes wären für die Landesregierung vorstellbar, um das betroffene Gebiet nicht mehr als Überschwemmungsgebiet ausweisen zu müssen?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. September 2006 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Rechtliche Grundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind die im Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Landeswassergesetz enthaltenen diesbezüglichen Regelungen. Die in § 31 b Abs. 2 WHG enthaltenen Regelungsaufträge an die Länder, u. a. dass als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen sind, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser), sind noch nicht in Landesrecht umgesetzt. Das Landeswassergesetz sieht bisher für die durch Arbeitskarten nach § 88 Abs. 3 Nr. 2 LWG festgelegten Überschwemmungsgebiete vor, dass diese in der Regel an einem 100-jährlichen Hochwasserereignis auszurichten sind. Um zukünftiges Nacharbeiten an Überschwemmungsgebietsfestsetzungen zu vermeiden, sollen die Wasserbehörden aber bereits jetzt die bundesrechtlichen Anforderungen berücksichtigen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 161 des Abgeordneten Arnold Schmitt (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bemessungshochwasser für die derzeit gültigen Überschwemmungsgebiete der Mosel und der Kyll sind geringer als das 100-jährliche Hochwasserereignis. Da aus dem Gefahrenatlas Mosel die fachlichen Grundlagen vorliegen, werden derzeit die Überschwemmungsgebiete der Mosel und der Kyll von der SGD Nord auf Grundlage eines 100-jährlichen Hochwassers neu abgegrenzt. Für die Kyll wurden der Stadtverwaltung Trier am 1. August 2006 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Überschwemmungsgebietskarten übersandt, für die Mosel wird dies voraussichtlich Ende 2006 erfolgen.

b. w.

Zu den Fragen 2 und 3:

Aufgrund der Vorgaben und Fristsetzungen im Wasserhaushaltsgesetz müssen diese Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen in Trier-Ehrang bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis tatsächlich überflutet werden, unabhängig davon, ob rechtlich ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist oder nicht. Hochwasser ist ein natürliches Ereignis. Die rechtlichen Regelungen für Überschwemmungsgebiete leisten jedoch einen Beitrag, Schäden zu vermindern oder zusätzliches Schadenspotenzial zu verhindern.

Das betreffende Gebiet im Stadtteil Trier-Ehrang ist ungefähr bis zu einem 50-jährlichen Hochwasserereignis durch den Straßendamm der Bundesstraße B 53, der als Barriere wirkt, geschützt und verfügt damit bereits jetzt über einen vergleichsweise hohen Schutzstandard. Die Straße ist jedoch nicht als Hochwasserschutzdamm konstruiert. Bei selteneren Hochwasserereignissen wird sie stellenweise überströmt. Darüber hinaus gehende Möglichkeiten werden zurzeit seitens der Landesregierung nicht gesehen.

In Vertretung:  
Jacqueline Kraege  
Staatssekretärin